

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Anwendungsbereich

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB SWS) gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen SWS und dem Auftraggeber außer der Lieferung von Standardprodukten, für die eigene Geschäftsbedingungen gelten. Die Vereinbarung abweichender Bestimmungen und von Vertragsergänzungen und -änderungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit stets der Textform. Andere Vertragsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn SWS diesen nicht widerspricht und den Vertrag durchführt.

1.2 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung haben diese AGB nach erstmaliger wirksamer Einbeziehung auch dann Gültigkeit, wenn SWS sich in Folgegeschäften nicht ausdrücklich auf sie bezieht.

§ 2 Vertragsschluss

2.1 Angebote von SWS sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch SWS zustande.

2.2 Über Besprechungen zur Präzisierung oder für Änderungen vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere des Leistungsgegenstandes, kann SWS Gesprächsnotizen anfertigen. Die Notizen werden Vertragsbestandteil, wenn SWS sie dem Auftraggeber überlässt und dieser nicht binnen einer Woche schriftlich mit Begründung widerspricht. Dazu genügt die Textform.

2.3 In der Regel erstellt SWS die Software auf Grundlage der Vorgaben und Spezifikationen des Auftraggebers (Lastenheft). Dieser hat überprüft, dass die im Lastenheft aufgeführten Anforderungen seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Das von SWS akzeptierte Lastenheft ist die verbindliche Grundlage für die Erstellung der Software.

2.4 Nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche (Änderungen) können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen auf Grundlage der jeweils aktuellen Preisliste von SWS führen. SWS kann die Ausführung von Änderungen verweigern, wenn diese zu einer wesentlichen Vertragsänderung führen oder diese in Anbetracht der betrieblichen Leistungsfähigkeit unzumutbar oder nicht durchführbar sind. Mangels Einigung führt SWS die Entwicklung ohne Berücksichtigung der Änderungen aus. Für die Prüfung von Änderungen und für die Ausarbeitung von Nachtragsangeboten kann SWS eine Vergütung verlangen.

2.5 Sofern SWS Computerprogramme oder sonstige Komponenten Dritter oder des Auftraggebers im Auftrag des Auftraggebers in die Entwicklungen integriert oder die eigenen Entwicklungen den vorgegebenen Komponenten anpasst, übernimmt SWS keine Verantwortung für die technischen und rechtlichen Eigenschaften dieser Fremdkomponenten. Der Auftraggeber stellt SWS in diesem Fall von Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte gegen SWS wegen Verletzung von fremden Patenten, Urheberrechten, Marken oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten geltend machen.

2.6 Angaben und Darstellungen in Testprogrammen, Produkt- und Projektbeschreibungen und Dokumentationen etc. stellen keine Eigenschaftszusicherungen dar, es sei denn, SWS erklärt die Zusicherung ausdrücklich und schriftlich.

§ 3 Vergütung / Zahlung

3.1 Die Vergütung für die erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem Angebot von SWS, aus den in der Preisübersicht genannten Tarifen und Entgelten oder aus den sonstigen, von SWS in der Auftragsbestätigung akzeptierten Vereinbarungen mit dem Auftraggeber. Sofern die Vertragspartner hierzu keine Regelungen getroffen haben, erfolgt die Vergütung nach Aufwand in Form von Tagessätzen gemäß der jeweils gültigen Preisliste.

3.2 Bei Leistungen, die SWS nicht am Geschäftssitz erbringt, werden gesondert Fahrtkosten, Spesen und gegebenenfalls Übernachtungskosten in Rechnung gestellt.

3.3 Vereinbarte Festpreise werden mangels gesonderter Vereinbarung mit Lieferung fällig. Festpreise über 10.000 € werden wie folgt fällig und in Rechnung gestellt: a) 30% des Festpreises bei Auftragsbestätigung oder nach Vertragsabschluss; b) 40% des Festpreises bei Übergabe der Testkopie zur Durchführung des Abnahmetests; c) 30% des Festpreises nach Abnahme.

3.4 Leistungen und Dienste, die nach Aufwand abgerechnet werden, werden wöchentlich in Rechnung gestellt. Abrechnungsintervalle immer pro 15 Minuten.

3.5 Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Alle Zahlungen müssen durch Banküberweisung erfolgen.

3.6 Soweit Preise nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart sind, sind sämtliche Angaben von SWS über den zu erwartenden Zeit- und Kostenaufwand eines Auftrages reine Schätzungen anhand der vom Auftraggeber genannten Voraussetzungen und erfolgen unverbindlich.

3.7 Bei Verzug des Auftraggebers ist SWS berechtigt, sämtliche noch ausstehende Forderungen und alle bis zum vollen Ausgleich fällig werdenden Forderungen sofort fällig zu stellen. SWS ist berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren Schaden geltend zu machen, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz der deutschen Bundesbank zu fordern. Das gleiche gilt, wenn auf Seiten des Kunden ein Insolvenzgrund vorliegt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist oder stattgefunden hat oder wenn die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

§ 4 Termine, Vertragsdurchführung

4.1 Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Ist die Nichteinhaltung von Leistungszeiten auf höhere Gewalt oder auf Umstände, die SWS nicht zu vertreten hat (z.B. Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, behördliche Anordnungen, Ausfall von Mitarbeitern oder Rechnern ohne Verschulden von SWS, Nichtbelieferung durch Zulieferer, Ausfall von Telekommunikationsanbietern) zurückzuführen, so verlängern sich die Leistungsfristen entsprechend, ohne dass eine Partei berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche gilt für den Zeitraum, in dem SWS auf Informationen, Mitwirkungshandlungen oder auf Entscheidungen des Auftraggebers wartet. SWS wird den Auftraggeber umgehend von diesen Umständen informieren.

4.2 SWS ist zur Teillieferung berechtigt und darf diese auch einzeln in Rechnung stellen. Änderungen und Abweichungen der erbrachten Leistungen von Angebotsunterlagen sind zulässig, sofern diese unter Berücksichtigung der Interessen von SWS für den Kunden zumutbar sind.

§ 5 Vertragsende / Kündigung

5.1 Bei Rahmenverträgen und bei sonstigen Dauerschuldverhältnissen ohne definiertes Vertragsende kann jeder Vertragspartner den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, erstmals zum Ablauf des auf den Vertragsbeginn folgenden Kalenderjahres.

5.2 Jeder Vertragspartner kann einen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren stattfindet; Ansprüche des anderen Vertragspartners gepfändet werden und die Pfändung nicht binnen zwei Wochen aufgehoben wird; der Auftraggeber gegen die Urheber- und Nutzungsrechtsregelung (§ 11) verstößt.

5.3 Der Kündigung aus wichtigem Grund muss eine schriftliche Abmahnung mit Kündigungsandrohung, Kündigungsgrund und Fristsetzung vorausgehen, es sei denn, die Verzögerung wäre dem Kündigenden nicht zumutbar.

§ 6 Mitwirkung des Auftraggebers

6.1 Soweit für die Vertragserfüllung erforderlich oder nützlich, unterstützt der Auftraggeber SWS bei der Vertragsdurchführung. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen von SWS erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählt u.a., dass, er a) rechtzeitig und im erforderlichen Umfang Mitarbeiter, Arbeitsräume, Geräte und Anlagen, das entsprechende EDV-Umfeld, Telekommunikationseinrichtungen sowie Daten und Schnittstellen (samt Dokumentationen) zur Verfügung stellt und bei Spezifikationen, Tests, Abnahmen etc. mitwirkt, b) eine Kontaktperson benennt, die den SWS-Mitarbeitern während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht, wobei die Kontaktperson ermächtigt ist, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind, c) den SWS-Mitarbeitern jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgt.

6.2 Kommt der Auftraggeber den Mitwirkungspflichten nicht nach, ist SWS berechtigt, Leistungen zurückzubehalten. Leistet SWS dennoch, wird der Mehraufwand entsprechend der gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für den Mehraufwand, der SWS dadurch entsteht, dass Arbeiten in Folge unrichtiger, lückenhafter oder nachträglich berichteter Angaben sowie unfertiger oder fehlerhafter Komponenten des Auftraggebers wiederholt werden müssen.

§ 7 Abnahme

7.1 Bei Vertragsverhältnissen, die dem Werkvertragsrecht unterliegen, erklärt der Auftraggeber bei Abnahmefähigkeit unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Fertigstellungsmeldung, schriftlich die Abnahme. Tut er dies nicht, so gilt die Leistung mit Ablauf der Frist als vorbehaltlos und mängelfrei abgenommen. Auf diese Rechtsfolge wird der Auftraggeber in der Fertigstellungsmeldung hingewiesen. Der Auftraggeber führt bei der Abnahme innerhalb von 14 Tagen die Abnahmetests in Zusammenarbeit mit SWS durch. Während der Abnahmetests werden die Vertragspartner gemeinsam auf einem standardisierten Formular ein Protokoll erstellen, aus dem die vereinbarten Testfälle/Testdaten, die durchgeführten Funktionsprüfungen und die festgestellten Fehler hervorgehen.

7.2 Während der Abnahmetests festgestellte Fehler werden wie folgt eingeteilt: - Kategorie 1: ablaufverhindernde Fehler. Die Software kann nicht genutzt werden. Der Fehler kann nicht mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden; - Kategorie 2: ablaufbehindernde Fehler. Die Nutzung der Software ist beeinträchtigt, kann jedoch im Wesentlichen erfolgen. Der Fehler kann mit organisatorischen und sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden; - Kategorie 3: Sonstige Fehler, die keine bedeutenden Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit der Software haben.

7.3 Die Vertragspartner nehmen die Einteilung in Fehlerkategorien einvernehmlich vor. Der Auftraggeber wird die Abnahme erklären, wenn kein Fehler der Kategorie 1 aufgetreten ist. Nach der Abnahme verbleibende Fehler der Kategorien 2 und 3 werden im Rahmen der Gewährleistung beseitigt. Ein Fehler der Kategorie 1 unterbricht die Abnahmefrist um die Zeit der Mangelbehebung. Die Mangelbehebung zieht keine erneute Abnahmefrist nach sich, sondern muss ebenfalls in der 14-tägigen Abnahmefrist geprüft und abgenommen werden.

7.4 Die Abnahme gilt auch dann als erklärt, wenn der Auftraggeber die Software mehr als einen Monat im Echtbetrieb rügelos nutzt oder seine Billigung auf andere Weise ausdrückt, z.B. durch Schweigen auf ein Abnahmeverlangen oder durch Zahlung der Vergütung.

7.5 Für abgrenzbare und wirtschaftlich selbständige nutzbare Leistungsteile kann SWS die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme (Endabnahme) die gesamte Leistung als abgenommen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.

7.6 Gegebenenfalls vereinbaren die Vertragspartner im Rahmen der Softwareentwicklung weitere Meilensteine und Leistungsabschnitte, bei deren Erreichen der Auftraggeber den Leistungsstand überprüfen und genehmigen wird. Hierbei gilt der jeweilige Leistungsstand spätestens eine Woche nach dem Zeitpunkt, an dem SWS dem Auftraggeber die jeweiligen Arbeitsergebnisse vorlegt oder das Erreichen des Leistungsstandes mitgeteilt hat, als abgenommen, es sei denn, der Auftraggeber rügt schriftlich und in nachvollziehbarer Weise Mängel.

§ 8 Untersuchungs- und Rügepflicht

8.1 Der Auftraggeber wird alle Leistungen entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 377, 378 HGB) durch qualifizierte Mitarbeiter unverzüglich untersuchen und Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung rügen. Der Auftraggeber testet gründlich jedes Programm auf Mängelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung des Programms beginnt. Er trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Störungsdiagnosen, Testläufe, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Hierbei wird er Störungen unverzüglich melden. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

8.2 Eine Fehlermeldung muss schriftlich erfolgen und Informationen über die Art des Fehlers, das Modul, in dem der Fehler aufgetreten ist, sowie über die Arbeiten, die mit der Software bei Auftreten des Fehlers durchgeführt wurden, enthalten.